

104.11

27.04.2020 / 563 7783

Meike Seibert

Nr. 1

Bezirksvertretung Barmen

Hatzfelder Straße 110

Kindertagesstätte Hatzfelder Straße 110

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der KITA Hatzfelder Straße 110 um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Hatzfelder Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Kindertagesstätte über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang der KITA Hatzfelder Straße 110 ist nur durch einen schmalen Grünstreifen und einen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In der Hatzfelder Straße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Hatzfelder Straße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Meike Seibert

104.11
Meike Seibert

27.04.2020 / 563 7783

Nr. 2

Bezirksvertretung Barmen

Klingelholl 103

Kindergarten Klingelholl

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei dem Kindergarten Klingelholl um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Straße Klingelholl handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Kindertagesstätte über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Das Gebäude Klingelholl 103 ist leicht nach hinten versetzt und das Grundstück durch einen Zaun abgegrenzt. Der Haupteingang des Kindergartens ist durch einen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In der Straße Klingelholl ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Straße Klingelholl einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Meike Seibert

104.11
Meike Seibert

27.04.2020 / 563 7783

Nr. 3

Bezirksvertretung Barmen

Meckelstraße 106**CBT-Wohnhaus Edith Stein**

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei dem CBT-Wohnhaus Edith Stein um ein Alten- und Pflegeheim. Die Einrichtung bietet neben anderen Angeboten auch eine stationäre Pflege an. Es handelt sich somit um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Meckelstraße handelt es sich um eine Verkehrsstraße, die als Vorfahrtstraße ausgewiesen ist. Die Meckelstraße ist somit eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Kindertagesstätte über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang des CBT-Wohnhauses Edith Stein ist auf dem Grundstück Meckelstraße 106 leicht nach hinten versetzt. Das Grundstück wird durch einen Gehweg von der

Fahrbahn getrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In der Meckelstraße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Meckelstraße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Einrichtungen Nr. 3 (Meckelstraße 106), Nr. 5 (Zeughausstraße 26) und Nr. 6 (Zeughausstraße 39) empfiehlt die Verwaltung die Einrichtung einer gemeinsamen Tempo 30-Strecke.

Meike Seibert

104.11
Meike Seibert

27.04.2020 / 563 7783

Nr. 4

Bezirksvertretung Barmen

Schloßstraße 16

Carmen-Sylva-Haus e.V.

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei dem Carmen-Sylva-Haus um ein Alten- und Pflegeheim. Die Einrichtung bietet neben anderen Pflegeangeboten auch eine stationäre Pflege an. Es handelt sich somit um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Schloßstraße handelt es sich um eine Verkehrsstraße die als Vorfahrtstraße ausgewiesen ist. Die Schloßstraße ist somit eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Kindertagesstätte über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang des Carmen-Sylva-Haus befindet sich auf dem Grundstück Schloßstraße 106 und ist über einen Zufahrt von der Hauptverkehrsstraße erreichbar. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In der Hatzfelder Straße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Schloßstraße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Meike Seibert

104.11
Meike Seibert

27.04.2020 / 563 7783

Nr. 5

Bezirksvertretung Barmen

Zeughausstraße 26**Evangelische Altenwohnstätte Zeughausstraße**

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der ev. Altenwohnstätte Zeughausstraße um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Zeughausstraße handelt es sich um eine Verkehrsstraße, die als Vorfahrtstraße ausgewiesen ist. Die Zeughausstraße ist somit eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Kindertagesstätte über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang der ev. Altenwohnstätte Zeughausstraße liegt an der Zeughausstraße. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In der Zeughausstraße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Zeughausstraße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Einrichtungen Nr. 3 (Meckelstraße 106), Nr. 5 (Zeughausstraße 26) und Nr. 6 (Zeughausstraße 39) empfiehlt die Verwaltung die Einrichtung einer gemeinsamen Tempo 30-Strecke.

Meike Seibert

104.11
Meike Seibert

27.04.2020 / 563 7783

Nr. 6

Bezirksvertretung Barmen

Zeughausstraße 39**Tagespflege Barmen**

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Bei der Einrichtung Tagespflege Barmen handelt es sich um eine ambulante Einrichtung. Vom § 45 Abs. 9 StVO werden jedoch nur stationäre Alten- und Pflegeheime erfasst.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Zeughausstraße handelt es sich um eine Verkehrsstraße, die als Vorfahrtstraße ausgewiesen ist. Die Zeughausstraße ist somit eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Kindertagesstätte über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang der Tagespflege Barmen liegt an der Zeughausstraße. Das Grundstück wird durch einen Gehweg von der Fahrbahn getrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In der Zeughausstraße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Zeughausstraße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen nur teilweise vor.

Das Projektteam hat sich hier im Rahmen der Einzelfallentscheidung dazu entschieden, dass trotz der fehlenden Voraussetzungen eine Geschwindigkeitsreduzierung empfohlen wird. Aufgrund der räumlichen Nähe der Einrichtungen Nr. 3 (Meckelstraße 106), Nr. 5 (Zeughausstraße 26) und Nr. 6 (Zeughausstraße 39) empfiehlt die Verwaltung die Einrichtung einer gemeinsamen Tempo 30-Strecke und somit die Einbeziehung der Tagespflege Barmen (laufende Nr. 6).

Meike Seibert

104.11
Meike Seibert

27.04.2020 / 563 7783

Nr. 7

Bezirksvertretung Barmen

Am Brögel 31

Junior Uni

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Auf Grundlage des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO kann keine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h begründet werden.

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen treffen.

Auf Grundlage des „Lärmaktionsplan Wuppertal“ aus dem Jahr 2014 kann eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 vor der Junior Uni, im Bereich der Loher Straße zwischen Rudolfstraße und Wartburgstraße, umgesetzt werden.

Meike Seibert

104.11
Meike Seibert

27.04.2020 / 563 7783

Nr. 23

Bezirksvertretung Elberfeld

Biller Straße 18a

Kindergarten Benjamin e.V.

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei dem Kindergarten Benjamin e.V. in der Briller Straße 18a um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Briller Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Kindertagesstätte über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang des Kindergarten Benjamin e.V. ist nur durch einen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In der Briller Straße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Briller Straße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Meike Seibert

104.11
Meike Seibert

27.04.2020 / 563 7783

Nr. 28

Bezirksvertretung Elberfeld

Jägerhofstraße 255**Deutsch-Französischer Kindergarten e.V.**

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei dem Deutsch-Französischen Kindergarten um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Jägerhofstraße handelt es sich um eine Verkehrsstraße, die als Vorfahrtstraße ausgewiesen ist. Die Jägerhofstraße ist somit eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Kindertagesstätte über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang des Deutsch-Französischen Kindergartens befindet sich auf dem Grundstück der Jägerhofstraße 255. Der Zugang des Kindergartens ist durch einen Gehweg und durch einen Teil des Privatgrundstücks von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In der Jägerhofstraße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Jägerhofstraße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Meike Seibert

104.11
Meike Seibert

27.04.2020 / 563 7783

Nr. 28

Bezirksvertretung Barmen

Jägerhofstraße 229

Station Natur und Umwelt

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Bei der Einrichtung Station Natur und Umwelt wird nicht von dem Begriff der schützenswerten Einrichtung gemäß § 45 Abs. 9 StVO erfasst.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Jägerhofstraße handelt es sich um eine Verkehrsstraße, die als Vorfahrtstraße ausgewiesen ist. Die Jägerhofstraße ist somit eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Kindertagesstätte über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang der Einrichtung liegt leicht nach hinten versetzt auf dem Grundstück der Jägerhofstraße 255. Das Grundstück wird durch einen Gehweg von der Fahrbahn getrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In der Jägerhofstraße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Jägerhofstraße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen nur teilweise vor.

Das Projektteam hat sich hier im Rahmen der Einzelfallentscheidung dazu entschieden, dass trotz der fehlenden Voraussetzungen eine Geschwindigkeitsreduzierung empfohlen wird. Aufgrund der räumlichen Nähe der Einrichtungen Nr. 28 (Jägerhofstraße 255) empfiehlt die Verwaltung die Einrichtung einer gemeinsamen Tempo 30-Strecke.

Meike Seibert

104.11
Daniel Berndmeyer

27.04.2020 / 563 7759

Nr. 29

Bezirksvertretung Elberfeld-West

Eddastraße 2

Kindertagesstätte Stoppelhopser e.V.

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der Kindertagesstätte um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Die Kindertagesstätte Stoppelhopser e.V. liegt unmittelbar an der Freyerstraße. Bei der Freyastraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der hauptsächlich genutzte Eingang der Kindertagesstätte liegt an der Freyastraße und ist nur durch einen schmalen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

Auf der Freyastraße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Freyastraße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Daniel Berndmeyer

104.11
Daniel Berndmeyer

27.04.2020 / 563 7759

Nr. 30

Bezirksvertretung Elberfeld-West

Nützenberger Straße 187

Katholische Kindertagesstätte St. Joseph. Nützenberger Straße 187

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der Kindertagesstätte um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Nützenberger Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang der Kindertagesstätte ist nur durch einen sehr schmalen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

Auf der Nützenberger Straße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Nützenberger Straße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Daniel Berndmeyer

104.11
Daniel Berndmeyer

27.04.2020 / 563 7759

Nr. 31

Bezirksvertretung Elberfeld-West

Nützenberger Straße 9

Kindertagesstätte Bauklötze e.V. Nützenberger Straße 9

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der Kindertagesstätte um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Nützenberger Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang der Kindertagesstätte ist nur durch einen sehr schmalen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

Auf der Nützenberger Straße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Nützenberger Straße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Daniel Berndmeyer

104.11
Daniel Berndmeyer

27.04.2020 / 563 7759

Nr. 33

Bezirksvertretung Heckinghausen

Gewerbeschulstraße 109

Hauptschule Barmen-Südwest Gewerbeschulstraße 109

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der Hauptschule um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Gewerbeschulstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der hauptsächlich genutzte Eingang der Hauptschule ist nur durch einen schmalen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

Auf der Gewerbeschulstraße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Gewerbeschulstraße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Daniel Berndmeyer

104.11
Daniel Berndmeyer

27.04.2020 / 563 7759

Nr. 37

Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg

Dieselstraße 34

Kindertagesstätte EDefanten Dieselstraße 34

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der Kindertagesstätte um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Dieselstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang der Kindertagesstätte ist nur durch einen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

Auf der Dieselstraße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Dieselstraße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Daniel Berndmeyer

104.11
Daniel Berndmeyer

27.04.2020 / 563 7759

Nr. 39

Bezirksvertretung Oberbarmen

Kreuzstraße 85

Johannes-Rau-Schule Kreuzstraße 85

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der Förderschule um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Kreuzstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang der Förderschule ist nur durch einen schmalen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

Auf der Kreuzstraße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Kreuzstraße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Daniel Berndmeyer

104.11
Daniel Berndmeyer

27.04.2020 / 563 7759

Nr. 40

Bezirksvertretung Oberbarmen

Westkotter Straße 176

Kindertagesstätte Baumhaus e.V. Westkotter Straße 176

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der Kindertagesstätte um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Westkotter Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang der Kindertagesstätte ist nur durch einen schmalen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

Auf der Westkotter Straße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Westkotter Straße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Daniel Berndmeyer

104.11
Daniel Berndmeyer

27.04.2020 / 563 7759

Nr. 41

Bezirksvertretung Oberbarmen

Westkotter Straße 183b

Ev. Kindertagesstätte Westkotter Straße 183b

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der Kindertagesstätte um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Westkotter Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang der Kindertagesstätte ist nur durch einen Gehweg und einem Stück Privatfläche von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

Auf der Westkotter Straße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Westkotter Straße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Daniel Berndmeyer

104.11
Daniel Berndmeyer

27.04.2020 / 563 7759

Nr. 47

Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg

Nevigeser Straße 12

Bethesda Kindertagesstätte e.V. Nevigeser Str. 12

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der Kindertagesstätte um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Nevigeser Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang der Kindertagesstätte ist nur durch einen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

Auf der Nevigeser Straße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Nevigeser Straße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Daniel Berndmeyer

104.11
Daniel Berndmeyer

27.04.2020 / 563 7759

Nr. 48

Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg

Röttgen 19

Kindertagesstätte Röttgen 19

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der Kindertagesstätte um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Straße Röttgen handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang der Kindertagesstätte ist nur durch einen Gehweg und einen kleinen Teil Privatfläche von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In der Straße Röttgen ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Straße Röttgen einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Daniel Berndmeyer

104.11
Daniel Berndmeyer

27.04.2020 / 563 7759

Nr. 53

Bezirksvertretung Vohwinkel

Bahnstraße 229

Integrativer Waldorfkindergarten e.V. Bahnstraße 229

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei dem integrativen Waldorfkindergarten e.V. um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Bahnstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Haupteingang des integrativen Waldorfkindergartens ist nur durch einen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In der Bahnstraße ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Bahnstraße einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Daniel Berndmeyer